



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2013
(OR. fr)**

9249/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0390 (COD)**

**CODEC 996
ECOFIN 335
RELEX 366
COEST 98
NIS 16
OC 281**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (**zweite Lesung**)
– Ablehnung der Abänderungen des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, am 13. Januar 2011 übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Mai 2011 festgelegt².
3. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Mai 2012 festgelegt³.

¹ Doc. 5180/11 ECOFIN 9 RELEX 94 COEST 34 NIS 3 CODEC 140 - KOM(2010) 804.

² Dok. 9728/11 CODEC 751 ECOFIN 233 RELEX 439 COEST 149.

³ Dok. 5682/12 ECOFIN 56 RELEX 51 COEST 16 NIS 3 CODEC 187.

4. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2012 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen⁴.
5. Die Kommission hat am 6. Februar 2013 gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c AEUV ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments abgegeben.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Abänderung des Europäischen Parlaments geprüft und festgestellt, dass nicht zu erwarten ist, dass diese Abänderung von den Mitgliedstaaten gebilligt wird.
7. Somit wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließen, die Abänderung des Europäischen Parlaments nicht zu billigen und daher gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe b AEUV den Vermittlungsausschuss einzuberufen.

⁴ Dok. 17474/12 CODEC 2973 ECOFIN 1041 RELEX 1132 COEST 433 NIS 88 PE 576.